



Gasanlagenprüfungen bei Wohnmobilen

Klarstellung zum Thema: Gasanlagenprüfungen bei Wohnmobilen, Wohnwagen und Freizeitfahrzeugen.

Bad Camberg Januar 2018

Haben die Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen oder Freizeitfahrzeugen sich immer aus Unwissenheit die Frage gestellt..., muss ich eigentlich für mein Fahrzeug z.B. bei einer Hauptuntersuchung (HU), meine werkseitig vom Fahrzeughersteller installierte Gasanlage mit Baugruppen einer Gasanlagenprüfung unterziehen lassen, **ja oder nein**, oder wer kann dazu überhaupt etwas Verbindliches sagen?

Hier nun die Antworten im Einzelnen.

Der BFG e.V. sah sich genötigt, nach einer Befragung zu diesem Thema, welche wir im Jahr 2017 bei Fahrzeugbesitzern und Werkstätten durchgeführt haben, einmal dieser Frage **ja** oder **nein** nachzugehen. Zu 95% lautete die Antwort der befragten **ja**. Allerdings konnte dieses **ja** nicht von den Fahrzeugbesitzern, auf eine Rechtmäßigkeit durch den Gesetzgeber begründet werden. Es ist halt so, dass haben wir schon immer in der Vergangenheit bei unseren Fahrzeugen so gehalten, waren die allermeisten Antworten.

Die Antwort dazu ist allerdings ein **klares NEIN**. Der Gesetzgeber hat bis zum heutigen Tage, weder in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), noch an anderer Stelle in der Gesetzgebung, für diese Fahrzeuge eine verbindliche, von der Gesetzgebung vorgeschriebene turnusmäßige Gasanlagenprüfung vorgeschrieben. Dazu sollte man auch Wissen, dass bei einer Typgenehmigung eines Wohnmobiles oder Wohnwagens oder eines Freizeitfahrzeuges, ausgerüstet mit allen vom Hersteller serienmäßig verbauten Gasbauteilen, dazu gehören natürlich auch alle verbauten Geräte und Baugruppen, die Bestandteil einer solchen Typgenehmigung sind, solche Prüfungen dem Besitzer anzuzeigen wären. Eine solche Typgenehmigung stellt auf Beantragung des Herstellers in Deutschland, das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) aus. Ohne diese Typgenehmigung ist die Benutzung des Fahrzeuges im öffentlichen Raum (Straßenverkehr) sowieso nicht erlaubt.

Für Besitzer von Fahrzeugen gehört es natürlich auch zu ihren Pflichten, für die Verkehrssicherheit ihres Fahrzeuges sich persönlich, vor einem geplanten Fahrtantritt dessen zu versichern. Bei Auffälligkeiten am Fahrzeug, dieses fachmännisch zu beseitigen, beziehungsweise instand setzen zu lassen. Eine Prüfpflicht der verbauten Gasanlage durch „Technische Dienste“ oder vermeintlichen Personen, rund um Flüssiggas-Verbände, mit oder ohne Befähigungsnachweise, hat der Gesetzgeber bisher nicht in der StVZO angeordnet. Dieses gilt natürlich nicht für Fahrzeuge mit motorischem Antrieb, welche dem § 41a mit Anhang laut StVZO und einer Gasanlagen-Prüfpflicht (GAP) unterliegen.

Diese Prüfungen dürfen nur von GSP und GAP berechtigten Personen und Werkstätten nach §41a, sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) akkreditierten „Technischen Diensten“ vorgenommen werden.

Natürlich ist es jedem Besitzer eines Fahrzeuges erlaubt, eine Werkstatt seines Vertrauens damit zu beauftragen, nach dem technischen Zustand seines Fahrzeuges zu sehen, wenn er sich dazu selbst nicht in der Lage sieht. Natürlich gilt dieses auch, für seine vom Hersteller verbauten Gasbauteile unter Zuhilfenahme vom Hersteller mitgelieferten Unterlagen, in Form von Wartungsheften und Reparaturanleitungen zu tun. Nun aber Achtung, die Ausstellung von Prüfberichten oder das Anbringen von Aufklebern von irgendwelchen nichtsausagenden, in eigener Regie entworfenen Prüfplaketten, die nicht vom Gesetzgeber vorgegeben und im Gesetzblatt veröffentlicht sind, haben auf der Karosserie des Fahrzeuges auch für Behörden, wie der Polizei gegenüber keinerlei Aussagekraft, für eine intakte Gasanlage und deren Gesetzmäßigkeit, oder der Fahrzeugtechnik und haben auch dort in den meisten Fällen nichts verloren. Diese Aufkleber können vielleicht das Gewissen eines Fahrzeugbesitzers beruhigen, ändert aber nichts an der Tatsache, dass es sich in den meisten Fällen um Beutelschneiderei handelt, weil sie immer mit Kosten verbunden sind und es sich in vielen Fällen nur um eine Bereicherung durch die Ausführenden handelt. Der technische Zustand des Fahrzeuges und der Gasbauteile wird an anderen Stellen dokumentiert, wie zum Beispiel in einem Inspektionsheft, versehen mit Unterschrift und Stempel, der ausführenden Werkstatt laut den Vorgaben des Herstellers und unterliegen den einschlägigen Haftungsbedingungen des Ausführenden.

Untersuchungen an Fahrzeugen, von wem auch immer angeordnet und wo auch immer durchgeführt, dürfen natürlich bei Auftragserteilung des Fahrzeugbesitzers/Halters immer in Auftrag gegeben und ausgeführt werden. Dieses sei hier auch noch einmal ausdrücklich gesagt.

Aber auch sollte man Wissen, dass ein Prüfbericht und eine verklebte nichtamtliche Plakette meistens keine verwertbare Aussagekraft im Schadensfall bei Gericht hat. Also hinterfragen Sie als Fahrzeugbesitzer, natürlich auch im Interesse ihres Geldbeutels und aus haftungsrechtlichen Gründen im Nachhinein, ob es sich um eine vom Gesetzgeber festgelegte Überprüfung handelt. Wo diese Prüfungsrichtlinien festgelegt sind und welche Gebühren der Gesetzgeber hierfür in der StVZO (Durchführungsverordnung) vorgesehen hat und diesbezüglich auch so im Gesetzblatt veröffentlicht wurde. „Technische Dienste“ (Prüforganisation wie TÜV/DEKRA/FAKT/KÜS/GTÜ usw.) haben in ihren Räumlichkeiten, die Kosten für die Durchführung von gesetzlich angeordneten Prüfungen, wie eine z.B. Hauptuntersuchung (HU) oder eine Abgasuntersuchung (AU) und mehr, für den Kunden aufgelistet und in den Geschäftsräumen allgemein zugänglich ausgehängt. Nur dieses hat Gesetzeskraft und dies müssen auch ein Fahrzeugbesitzer und Prüforganisation verbindlich dokumentieren.

Auch sollte an dieser Stelle noch einmal klar gestellt werden, dass auf Grund von Gegebenheiten, Besitzer von Campingplätzen und anderen Stellplätzen für solche Fahrzeuge keine Gasanlagenprüfbescheinigung verlangt werden dürfen, wenn nicht vorher in schriftlicher Form dem Fahrzeugbesitzer/Mietkunden mit Begründung einer Stellplatzordnung z. B. auf einem Privatgelände, ausgehändigt worden ist. Natürlich auch unter der Prämisse, dass keine Verbindlichkeit laut Gesetzgebung für den Kunden/Mieter gegeben ist. Sollten Sie allerdings ohne Prüfplakette, oder Prüfbescheinigung abgewiesen werden, lassen Sie sich bitte den Grund der Abweisung schriftlich aushändigen, um auch später dahingehend einen Rechtsbeistand mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen zu können.

Vor Reiseantritt sollte der Fahrzeugbesitzer bei einer gewünschten Anmietung, natürlich beim Campingplatz-Betreiber hinterfragen, ob er explizit auf eine Prüfbescheinigung mit Plakette bestanden wird und wenn ja, ihn auf die Gesetzeslage in Deutschland hinweisen. Gleiches gilt natürlich auch für die EU.

Sollten sich Fahrzeugbesitzer auch weiterhin unsicher fühlen, so sollten sie sich wieder einmal ihre Betriebserlaubnis und/oder ihre Bedienungsanleitung für das Fahrzeug und für ihre verbauten Gasanlagenbauteile, mit allen aufgeführten Geräten zur Hand nehmen. Man wird sich wundern, was ihnen der Hersteller des Fahrzeuges dort alles an Wissen/Erklärungen zum Nachschlagen hinterlegt hat. Natürlich sollte man bei Unsicherheiten auch diese kontaktieren und seine Fragen vortragen, sie werden mit absoluter Sicherheit von der Service-Zentrale Zielgerichtet beantwortet werden.

Aber natürlich steht allen Interessierten Fahrzeugbesitzern auf Nachfrage, auch der Bundesverband für Gasanlagentechnik e.V. (BFG), Herr Peter Ziegler, für Ihre Fragen unter 0643-4054 oder per E-Mail unter peter.ziegler@bfg-ev.com gerne zur Verfügung.

Wegen den allgemeinen Unstimmigkeiten in der Sache, hat der BFG es jetzt auch für notwendig erachtet, den zuständigen Ministerien von Bund und Ländern, sowie dazugehörigen Fachverbänden, über diese vorhandenen zum Teil irreführenden Praktiken bei Gasanlagenprüfungen und Prüfern mit gleicher Post informiert. Verbraucherschutz sieht nach Ansicht des BFG anders aus. Gleichzeitig, natürlich mit der Bitte verbunden, eine Stellungnahme zu diesen allgemein üblichen Praktiken abzugeben und wie diese eventuell in geordnete Bahnen gelenkt werden können. Mehr dazu auch auf weitere Geschehnisse in Punkto „Sicherheit von Gasanlagen“ und auch Gastanks und Flaschen finden sie auch auf der Internet-Seite des BFG e.V. unter www.bfg-ev.com.

gez. Peter Ziegler